

81. 1. Gehört die Bewilligung oder Verweigerung des Armenrechtes zu den „Entscheidungen“ im Sinne des § 202 Abs. 1 G.B.G.?

2. Kann der Antrag, eine Sache als Feriensache zu bezeichnen, auch stillschweigend gestellt werden, und eventuell in welcher Weise?

VI. Civilsenat. Urt. v. 1. Oktober 1903 i. S. B. (Rl.) m. C. (Bekl.).
Rep. VI. 65/03.

I. Landgericht Beuthen.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger, dessen Klage auf Schadensersatz aus § 823 B.G.B. vom Landgerichte abgewiesen war, richtete zeitig während des Laufes der Berufungsfrist im Juli 1902 an das Oberlandesgericht ein Gesuch um Gewährung des Armenrechtes und Beordnung eines bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwaltes zum Zwecke der Einlegung der Berufung. Das Oberlandesgericht erließ darauf erst nach Ablauf der Gerichtsferien einen Bescheid, und zwar erteilte es dem Kläger das Armenrecht. Der sodann dem Kläger bestellte Rechtsanwalt legte für ihn alsbald die Berufung ein, indem er zugleich auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist antrug. Das Oberlandesgericht verwarf aber, unter Zurückweisung des letzteren Antrages, die Berufung als unzulässig. Dieses Urteil ist auf Revision des Klägers aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Die Frage ist, ob durch die Versagung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine Rechtsnorm verstoßen ist. Die Wiedereinsetzung war vom Kläger verlangt worden auf Grund des § 233 Abs. 1 G.B.O., weil er an der Einhaltung der Berufungsnotfrist durch den unabwendbaren Zufall verhindert worden sei, daß er ohne seine Schuld keinen beim Berufungsgerichte zugelassenen Anwalt gehabt habe. Er hatte sich hierbei (dem Sinne nach) darauf berufen, daß er rechtzeitig unter Vorlegung eines ausreichenden Armutszugnisses beim Oberlandesgericht um Bewilligung des Armenrechtes nachgesucht, aber während der ganzen übrigen Berufungsfrist von diesem Gerichte keinen Bescheid darauf erhalten habe. Das Berufungsgericht meint aber, das sei kein unabwendbarer Zufall gewesen; denn der Kläger hätte wissen müssen, daß der 29. Juli — an welchem

Tage er sein Armenrechtsgefuch einreichte — nach § 201 C.P.O. in die Gerichtsferien falle, daß während solcher Ferien in anderen Sachen als Feriensachen nach § 202 Abs. 1 das. keine Entscheidungen erlassen werden sollen, und daß die vorliegende Sache nach den Absf. 2 und 3 dieses § 202 nur dadurch zur Feriensache habe werden können, daß sie auf Antrag vom Gericht als solche bezeichnet worden wäre; er hätte also voraussichtlich seinen Anwaltsmangel durch rechtzeitige Stellung des Antrages, die Sache zur Feriensache zu erklären, abwenden können.

Wenn nun hiergegen zunächst das Bedenken erhoben ist, ob die Bewilligung oder Versagung des Armenrechtes überhaupt eine „Entscheidung“ im Sinne des § 202 Abs. 1 C.P.O. sei, so ist dieses allerdings ganz grundlos. Sagt doch auch § 126 C.P.O., daß über das Armenrechtsgefuch ohne mündliche Verhandlung „entschieden“ werden könne, und ist doch nach § 127 daselbst gegen die Verweigerung des Armenrechtes das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben, welches begrifflich überhaupt nur gegen „Entscheidungen“ stattfindet!

Dagegen trifft die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Kläger es an einem Antrage, die Sache als Feriensache zu behandeln, habe fehlen lassen, nicht zu. Es ist kein Grund gegeben, weshalb dieser Antrag nicht sollte auch stillschweigend gestellt werden können, und er wird dadurch stillschweigend gestellt, daß der Antragsteller Umstände anführt, aus welchen sich ohne weiteres das praktische Bedürfnis einer noch innerhalb der Ferien ergehenden Entscheidung ergibt. Dies ist hier geschehen; denn in dem am 29. Juli 1902 beim Oberlandesgerichte eingegangenen Armenrechtsgefuch ist gesagt, daß das landgerichtliche Urteil am 16. Juli zugestellt worden sei, woraus folgte, daß die Berufungsfrist mit dem 16. August ablaufen werde. Es bedarf daher hier keiner Entscheidung, ob auch noch über den gegebenen Fall hinaus Gesuche um Bewilligung des Armenrechtes zum Zwecke der Einlegung eines an eine Notfrist gebundenen Rechtsmittels in irgend einem Umfange auch dann, wenn die Sache an sich keine Feriensache ist, als Feriensache zu gelten haben, und ob andererseits, wenn hier der Antrag, die Sache zur Feriensache zu erklären, nicht als gestellt anzusehen wäre, dieser Umstand wirklich dahin führen müßte, die Unabwendbarkeit des Hindernisses der Fristeinhaltung zu verneinen.“ . . .